

< Hier könnte Ihr
Kanzlei-Eindruck
stehen >



Ernst Rübke Verlag

THEMENINFO

Die Änderungen beim E-Commerce im B2C-Geschäft ab dem 1.7.2021



1. Erleichterungen bei B2C-Geschäft ab 1.7.2021
2. Aus MOSS (Mini-One-Stop-Shop) wird OSS (One-Stop-Shop)
3. Wer gehört zum begünstigten Abnehmerkreis?
4. Welche Grenzen gelten ab 1.7.2021 und was ist für den Leistungsort zu beachten?
5. Wie sieht das neue OSS-Meldeverfahren aus?

1. Erleichterungen bei B2C-Geschäft ab 1.7.2021

Zum 1.7.2021 treten weitreichende Änderungen aufgrund des Mehrwertsteuer-Digitalpakets in Kraft. Der Rat der Europäischen Union hat bereits am 5.12.2017 beschlossen, eine Reform im Bereich des digitalen Binnenmarktes herbeizuführen. Ziel ist es, eine einfachere Erhebung der Umsatzsteuer zu erreichen, wenn „Verbraucher“ Waren oder Dienstleistungen über das Internet erwerben (sog. B2C-Geschäfte).

Bislang sind den Unternehmen hohe Kosten für die Registrierung und die Bestellung von Fiskalvertretern entstanden, wenn sie die Lieferschwelen der einzelnen Mitgliedsländer überschritten hatten.

Die Änderungen im E-Commerce sollten bereits zum 1.1.2021 in Kraft treten. Aufgrund der Corona-Pandemie ist dies auf den 1.7.2021 verschoben worden. Das Jahressteuergesetz 2020 regelt nunmehr die Änderungen des Mehrwertsteuer-Digitalpakets mit Inkrafttreten zum 1.7.2021.

Mit den Neuregelungen wird das bisherige besondere Besteuerungsverfahren für **nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer**, die sonstige Leistungen erbringen, auf alle am Ort des Verbrauchs ausgeführten Dienstleistungen an Nichtunternehmer mit Sitz oder Wohnsitz im Gemeinschaftsgebiet ausgedehnt. Das gilt auch für **im Gemeinschaftsgebiet an-**

sässige Unternehmer, auf Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaates über eine elektronische Schnittstelle, innergemeinschaftliche Fernverkäufe und alle am Ort des Verbrauchs ausgeführten Dienstleistungen an Nichtunternehmer mit Sitz oder Wohnsitz im Gemeinschaftsgebiet (sog. Mini-One-Stop-Shop „MOSS“).

2. Aus MOSS (Mini-One-Stop-Shop) wird OSS (One-Stop-Shop)

Das bisherige MOSS-Verfahren gilt bis zum 30.6.2021 für folgende sonstige Leistungen:

- » auf dem Gebiet der Telekommunikation,
- » Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen,
- » auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen.

Ab 1.7.2021 wird das MOSS-Verfahren durch das neue OSS-Verfahren (One-Stop-Shop) abgelöst und der Anwendungsbereich erweitert. Das OSS-Verfahren ist freiwillig. Anmeldung und Zahlung der Umsatzsteuer können in einem Staat erfolgen, ohne die aufwendige Erfordernis einer Registrierung in mehreren EU-Staaten.

Es werden dann folgende Leistungen erfasst:

- » Grenzüberschreitende sonstige Leistungen an Privatpersonen und andere Abnehmer, die im Gemeinschaftsgebiet am Verbrauchsort besteuert werden.
- » Fernverkäufe (bisheriger Versandhandel) zwischen zwei EU-Mitgliedsstaaten und auch für aus dem Drittland eingeführte Waren mit einem Sachwert von höchstens 150 € (sog. Import-One-Stop-Shop).
- » Lieferungen eines Gegenstands mittels einer elektronischen Schnittstelle (elektronischer Marktplatz).

3. Wer gehört zum begünstigten Abnehmerkreis?

Zum begünstigten Abnehmerkreis gehören:

- » Empfänger (Privatpersonen und Unternehmer, die Leistungen nicht für ihr Unternehmen beziehen.
- » Schwellenerwerber, wenn diese keinen innergemeinschaftlichen Erwerb versteuern.
- » Kleinunternehmer oder Unternehmer, die nur steuerfreie Umsätze ausführen, die zum Vorsteuerabschluss führen (z. B. Ärzte)
- » Unternehmer, die die Erwerbsschwelle nicht überschreiten.

Ob einer der vorgenannten Abnehmer vorliegt, muss der Unternehmer prüfen. Dies ist daran zu erkennen, dass der Leistungsempfänger ohne eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-ID-Nr.) auftritt. Privatpersonen verfügen über keine USt-ID-Nr. Tritt der Schwellenerwerber ohne USt-ID-Nr. auf, gehört er zum begünstigten Abnehmerkreis.

Bei Verkäufen über Plattformen wie Ebay oder Amazon ist es für den Abnehmer nicht immer möglich eine USt-ID-Nr. anzugeben. Angaben in einem Freiwählfeld beim Bestellvorgang wären dafür erforderlich. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass der Unternehmer den Umsatz falsch beurteilt und daraufhin eine fehlerhafte Rechnung ausstellt.

4. Welche Grenzen gelten ab 1.7.2021 und was ist für den Leistungsort zu beachten?

Seit 1.1.2019 sieht das Umsatzsteuergesetz einen Schwellenwert in Höhe von 10.000 Euro vor, bis zu dem diese Dienstleistungen weiterhin der Mehrwertsteuer im Mitgliedstaat der Ansässigkeit des leistenden Unternehmers unterliegen. Dadurch sollten Kleinunternehmen mit Sitz in nur einem EU-Mitgliedstaat, die solche Dienstleistungen an Nichtunternehmer in anderen Mitgliedstaaten erbringen, von der Erfüllung mehrwertsteuerlicher Pflichten in anderen Mitgliedstaaten entlastet werden.

Ab 1.7.2021 kann der leistende Unternehmer auf die Anwendung dieser Umsatzschwelle verzichten mit der Folge, dass sich der Leistungsort der bezeichneten sonstigen Leistungen stets an dem Ort befindet, an dem der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seinen Sitz hat, bzw. der Lieferungsort der innergemeinschaftlichen Fernverkäufe stets an dem Ort befindet, wo die Beförderung oder Versendung endet. Die Verzichtserklärung bindet den Unternehmer für mindestens zwei Kalenderjahre.

Dies bedeutet in der Praxis, dass sich im B2C-Geschäft der umsatzsteuerliche Ort wesentlich häufiger als bisher ins Gemeinschaftsgebiet verlagert. Folglich entsteht die Umsatz-

steuer im Empfängerland, mit allen sich daraus ergebenden Melde- und Zahlungspflichten.

Es gibt zukünftig für den gesamten EU-Raum nur noch eine einheitliche Lieferschwelle von 10.000 €. Die bisherigen unterschiedlichen nationalen Erwerbsschwellen der einzelnen Mitgliedsstaaten gehören der Vergangenheit an. Die neue Lieferschwelle muss in 2020 und in 2021 jeweils voraussichtlich die Grenze von 10.000 € überschreiten, wobei nach jetzigem Stand die Umsätze im 1. Halbjahr 2021 mit in diese Betrachtung einbezogen werden sollen.

Beispiel: Unternehmer U lieferte in 2020 Waren an Privatpersonen in Italien in Höhe von 5.000 €, 10.000 € nach Spanien und 3.000 € in die Niederlande. In 2021 werden Waren in Höhe von insgesamt 18.000 € in den EU-Raum verkauft. Da der Unternehmer U in 2020 und 2021 die neue Lieferschwelle von jeweils 10.000 € überschritten hat, gelten für ihn die Neuregelungen ab dem 1.7.2021 und dies ab dem ersten Euro.

5. Wie sieht das neue OSS-Meldeverfahren aus?

Bis zum 30.6.2021 muss sich ein Unternehmer, wenn er die Lieferschwellen des jeweiligen Bestimmungslandes überschreitet, in jedem einzelnen EU-Mitgliedsstaat registrieren, eine Voranmeldung abgeben und die Umsatzsteuer dort abführen.

Der Gesetzgeber hat nunmehr ein neues Meldeverfahren (OSS-Verfahren) eingeführt, bei dem eine einzige Registrierung für alle EU-Mitgliedsstaaten ausreicht. Die Registrierung erfolgt im Sitzstaat des Unternehmens, für Deutschland ist das Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) zuständig. Seit dem 1.4.2021 ist eine Anmeldung zu dem OSS-Verfahren im BZSt-Online-Portal (BOP) unter Verwendung des Elster-Zertifikats möglich. Die Meldungen haben quartalsweise zu erfolgen. Zahlungen sind innerhalb eines Monats nach Anmeldezeitraum, zusammengefasst für alle Mitgliedstaaten, an das BZSt zu leisten.

In der Praxis müssen bei der Preisgestaltung für die Lieferungen und sonstigen Leistungen an Endverbraucher die Umsatzsteuersätze der EU berücksichtigt werden. Diese sind in den jeweiligen Staaten sehr unterschiedlich, sodass Waren entweder in einzelnen Ländern günstiger angeboten werden können oder es verbleibt eine höhere Marge.

Beispiel: Unternehmer U liefert Schuhe für ein Entgelt von 500 € an eine in Luxemburg wohnende Privatperson. Der Regelsteuersatz dort beträgt 17 %. Das Nettoentgelt für die Ware beträgt somit 427,35 €, die abzuführende Umsatzsteuer 72,65 €. Bei einem Verkauf an eine in Deutschland wohnende Privatperson würde das Nettoentgelt nur 420,17 € betragen.